

Hinweis:

Durch diese Mitteilung unterrichtet Sie das LBA vorab über den Inhalt einer beabsichtigten Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA), deren endgültiger Text demnächst in den Nachrichten für Luftfahrer, Teil II (NfL II) bekanntgemacht werden wird. Rechtsverbindlich ist die LTA ausschließlich in der Fassung ihrer Bekanntmachung in den NfL.

Lufttüchtigkeitsanweisung (Entwurf)

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät. (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeitsanweisung (LTA) erlassen.

Ein durch sie betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der LTA angegebenen Termin, außer für Zwecke der Durchführung der Maßnahmen, nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

76-317/2 MBB

Betroffene Hubschrauber:
BO 105 (Geräte-Nr. 3025).
Alle Werknummern.

Datum der Ausgabe:
18. Januar 1977

Betrifft:
Leitwerksträger.

Anlaß:
Risse im Bereich der Lagerstellen für die Heckrotor-Welle.

Maßnahmen und Fristen:

1. Nach Abnahme der Heckrotorwellenverkleidung Sichtprüfung auf Risse im Bereich der drei Lagerböcke auf dem Leitwerksträger (P/N 105-30051) bei der nächsten Nachflugkontrolle nach Bekanntgabe dieser LTA.
2. Folgende Möglichkeiten bzw. Maßnahmen ergeben sich, abhängig vom Befund der Rißprüfung:
 - 2.1 Uneingeschränkter Flugbetrieb und weitere Rißprüfung alle 50 Flugstunden, wenn keinerlei Risse festgestellt wurden.
 - 2.2 Weiterer Flugbetrieb nach dem Abbohren (Durchmesser 4 mm) der Risse und weitere Rißprüfung alle 10 Flugstunden bei je einem Riß bis zu ca. 10 mm an max. drei Lagerböcken.
 - 2.3 Bei Rißfortschritt der abgebohrten Risse Maßnahme 3 durchführen.
 - 2.4 Rückführungsflug zur Wartungsbasis ist erlaubt bei je einem Riß bis zu ca. 50 mm Länge an max. zwei Lagerböcken.
 - 2.5 Inbetriebnahme ist nicht mehr gestattet, wenn die in Punkt 2.1 bis 2.4 genannten Werte überschritten sind und Maßnahme 3 nicht durchgeführt wurde.
3. Instandsetzung der beschädigten Stellen gemäß anerkannten Zellenreparaturvorschriften bzw. Herstellermitteilung.
4. Nach Nachrüstung der neuen Lagerböcke gemäß 2.B. des Alert Service Bulletins, ist die mit diesem Alert Service Bulletin verlangte "Sichtprüfung auf Risse" sowie die Sonderkontrolle im Kapitel 10 des Wartungshandbuchs, "Sichtprüfung auf Risse im Bereich der Lagerböcke des Leitwerksträgers" aufgehoben und braucht nicht mehr durchgeführt werden.

Alle Maßnahmen sind entsprechend dem Alert Service Bulletin auszuführen.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB BO 105 Alert Service Bulletin No.15 vom 12.11.1976.

Die technische Mitteilung wird hiermit Bestandteil dieser LTA.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen.

Ihre Durchführung ist in den nach § 15 LuftBO zu führenden Betriebsaufzeichnungen zu bescheinigen.

Bemerkung:

1. Festgestellte Risse sind in einem kurzen Befundbericht mit Angabe der Werknummern, Leitwerksträger-Fertigungsnummer und deren Betriebszeiten an

Firma

Messerschmitt-Bölkow-Blohm GmbH

Unternehmensbereich Drehflügler

Abteilung Kundendienst

Postfach 801140

8000 München 80

(Telex-Nr. München 5287 710)

zu melden.

2. Diese LTA ersetzt die Lufttüchtigkeitsanweisung Nr. 76-317.